

Antwort der Bundesregierung

**der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/9663 –**

Wertguthaben als Instrument zur Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand angesichts längerer Lebensarbeitszeiten

Vorbemerkung der Fragesteller

Wertguthaben sind ein Instrument, um in verschiedenen Lebensphasen der Erwerbsbiografie zu unterschiedlichen Zwecken Freistellungen oder Arbeitszeitverringerungen ohne Einkommensverluste für die Beschäftigten zu ermöglichen. Beliebt ist auch die Verwendung der Wertguthaben am Ende des Erwerbslebens, beispielsweise zur flexiblen Gestaltung des Übertritts in den Ruhestand.

In dem gesetzlich festgelegten Rahmen kann der Beginn des Ruhestands und des Rentenbezugs flexibel und individuell festgelegt werden. Abhängig von der Versicherungsbiografie, der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen und den individuellen Wünschen ist ein Beginn des Rentenbezugs auch vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze möglich. Das Arbeitsrecht sieht keine zwingende Beendigung der Beschäftigung bei Überschreiten eines bestimmten Alters vor.

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Verlängerung der Lebensarbeitszeit können Wertguthaben parallel zum Bezug einer Altersrente (als Voll- oder Teilrente) beziehungsweise zu dem Erreichen der Regelaltersgrenze sinnvoll Verwendung finden. Entsprechende personalpolitische Gestaltungen können dazu beitragen, dass Beschäftigte (zumindest teilweise) länger in Arbeit bleiben.

Bei Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit im Alter reduzieren und zum Ausgleich für den Einkommensverlust eine vorgezogene Altersrente (Voll- oder Teilrente) beziehen wollen, wurde in der Vergangenheit das Arbeitseinkommen – oder bei Freistellung aus einem Wertguthaben die entsprechende Entnahme hieraus – auf die Rente angerechnet. Durch den Entfall der Hinzuverdienstgrenzen, zunächst befristet in der Pandemie und nun dauerhaft, hat sich diese Situation geändert und ermöglicht einen noch flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand.

Die derzeitige Verwaltungspraxis der Träger der Sozialversicherung steht solchen Gestaltungen jedoch entgegen: Wertguthaben können nach Ansicht der Finanzverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aktuell nicht jenseits der starren Regelaltersgrenze verwendet werden, selbst wenn ein Beschäfti-

ungsverhältnis noch andauert. Dies soll offenbar sowohl für Wertguthaben, die bei einem Arbeitgeber geführt werden, als auch für solche, die gemäß § 7f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf die DRV-Bund übertragen wurden, gelten.

Das Erwerbsleben endet nach Auslegung der Verwaltung jeweils individuell mit Beginn einer vorzeitigen Altersrente, spätestens jedoch mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Aufgrund der verwaltungsmäßigen Auslegung kommt es in Fällen, in denen angespartes Wertguthaben nicht mehr vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichen der Regelaltersgrenze verwendet werden kann, zu einem Störfall.

Die Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages haben bereits im Mai 2022 festgestellt (Sachstand: Abbau von Wertguthaben nach Erreichen der Regelaltersgrenze, Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 025/22), dass diese Verwaltungspraxis nicht im Einklang mit § 7c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB IV steht. Ein Wertguthaben kann nach der gesetzlichen Regelung, so die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, „insbesondere“ für Zeiten vor dem Beginn einer Altersrente verwendet werden. Damit ist weder eine Verwendung des Wertguthabens nach dem Beginn einer Altersrente ausgeschlossen, noch stellt die Regelaltersgrenze das Ende des Zeitraums dar, in dem die Entsparung abgeschlossen sein muss.

Der Bedarf der Unternehmen, Beschäftigungsverhältnisse auch über die Regelaltersgrenze hinaus zu verlängern und in dieser Phase auch betriebsinterne Wertguthabenregelungen zu nutzen, ist vorhanden und steigt angesichts des wachsenden Fachkräftemangels stetig an.

1. Wie weit verbreitet ist die Nutzung von Wertguthaben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell?
2. Für wie viele Beschäftigte in Deutschland bestehen Wertguthaben, und wie groß ist der Anteil der Unternehmen, die dieses Instrument nutzen?
3. In welchen Branchen und Beschäftigtengruppen liegen die Schwerpunkte der Nutzung von Wertguthaben (bitte nach Branchen, Unternehmensgrößen, Beschäftigtengruppen unterteilen)?
4. In welcher Phase des Erwerbslebens wird in den meisten Fällen Wertguthaben aufgebaut werden, und in welchen Phasen des Erwerbslebens werden sie entspart?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Kenntnissen der Bundesregierung über die Verbreitung von Wertguthaben nach § 7b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Flexibles Arbeiten in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/506 in Verbindung mit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Arbeitszeiten in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 18/9499 verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Schließt sich die Bundesregierung dem Ergebnis der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages an, nach dem Wertguthaben im Rahmen eines noch andauernden Beschäftigungsverhältnisses auch jenseits der Regelaltersgrenze genutzt werden können, insbesondere dann, wenn sie nicht vorher gemäß § 7f SGB IV auf die DRV-Bund übertragen wurden, und wenn nein, welche Konsequenzen sind aus Sicht der Bundesregierung hieraus zu ziehen, bzw. mit welcher Begründung wird in die arbeitsrechtliche Gestaltungsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien eingegriffen?
6. Sieht die Bundesregierung Änderungs- oder Klarstellungsbedarf mit Blick auf die Regelungen zum zeitlichen Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen, wie dies die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages festgestellt haben, und wenn ja, wie ist der Zeitplan der Bundesregierung für die Erarbeitung entsprechender Entwürfe?
7. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig, um die bestehenden Regelungen zu Wertguthaben an den erfolgten Entfall der Hinzuverdienstgrenzen anzupassen, und wie ist der Zeitplan der Bundesregierung für diese Anpassungen?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 7c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SGB IV können Wertguthaben in Anspruch genommen werden für vertraglich vereinbarte Freistellungszeiten, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder beziehen könnte.

Die Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen nehmen die Sozialversicherungsträger als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Im Zusammenhang mit Wertguthabenvereinbarungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ein Gemeinsames Rundschreiben vom 31. März 2009 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen beschlossen. Ergänzend hierzu haben sie ein gemeinsames Besprechungsergebnis zum Thema „Zeitlicher Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV“ vom 23. November 2023 veröffentlicht.

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebene Rechtsauffassung der Sozialversicherungsträger, dass das Erwerbsleben jeweils individuell mit Beginn einer vorzeitigen Altersrente, spätestens jedoch mit Erreichen der Regelaltersgrenze ende und es in Fällen, in denen angespartes Wertguthaben nicht mehr vor Rentenbeginn bzw. vor Erreichen der Regelaltersgrenze verwendet werden könne, zu einem Störfall käme, und die im Besprechungsergebnis dargelegte Rechtsauffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hält die Bundesregierung auf der Grundlage des geltenden Rechts für vertretbar.

Inwieweit aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Ausgestaltung der Hinzuverdienstgrenzen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Änderung der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Wertguthaben sachgerecht ist, prüft die Bundesregierung derzeit.

